



Folge 077
20.12.2016
SLPM Veh

Maßgebendes Pensionsalter für die Bewertung von Versorgungszusagen BMF-Schreiben vom 09.12.2016 (IV C 6 - S 2176/07/10004 :003)

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur dynamischen Altersgrenze

In der bAV-Info 065 hatten wir über das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur dynamischen Altersgrenze in Versorgungszusagen (BAG-Urteil vom 15.05.2012 (3 AZR 11/10)) informiert. Das BAG war zu dem Schluss gekommen, dass in allen Versorgungsvereinbarungen, die vor dem Rentenversicherungsaltersgrenzenanpassungsgesetz (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.04.2007 bzw. vor dessen Inkrafttreten am 01.01.2008 eingerichtet wurden, Pensionsalter 65 mit der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gleichzusetzen ist. Diese Richtung wurde im Urteil vom 13.01.2015 (3 AZR 897/12), das zu einer Gesamtversorgungszusage ergangen ist, fortgesetzt.

Das BAG begründet seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass aufgrund der langen Geltungsdauer der gesetzlichen Altersgrenze von 65 Jahren bei Erstellung einer Versorgungsordnung der Wortlaut „vollendetes 65. Lebensjahr“ mit der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gleichzusetzen ist. Welche Auswirkungen sich hieraus ergeben können (z.B. in bilanzieller Hinsicht, bei der Höhe der unverfallbaren Anwartschaften oder im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich) hatten wir in der bAV-Info 065 aufgezeigt.

Weiter ist gemäß dem BAG davon auszugehen, dass bei einer sogenannten Gesamtversorgungszusage direkt vom Arbeitgeber zu erbringende Leistungen regelmäßig erst dann fällig werden sollen, wenn auch Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zur Auszahlung gelangen. D.h. bei einer Versorgungsordnung, die eine feste Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug einer Rente vorsieht, verschiebt sich diese Altersgrenze grundsätzlich analog zur gesetzlichen Rentenversicherung, etwa vom vollendeten 60. auf das vollendete 63. Lebensjahr.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 09.12.2016 auf die einschlägige Rechtsprechung des BAG zum bei Versorgungszusagen maßgeblichen Pensionsalter aus bilanzsteuerrechtlicher Sicht mit einem BMF-Schreiben reagiert.

Maßgebendes Pensionsalter ist das schriftlich dokumentierte Pensionsalter

Das BMF stellt klar, dass bei der bilanzsteuerrechtlichen Bewertung von Pensionszusagen nach § 6a EStG grundsätzlich das Pensionsalter maßgebend ist, das in der Versorgungszusage festgeschrieben ist.¹

Wenn die Altersgrenze auf Alter 65 lautet, ist die Versorgungszusage auf Alter 65 zu bewerten. Damit wendet der BFH die seitens des BAG vertretene Sicht, „Alter 65 heißt nicht 65, sondern die jeweilige gesetzliche Regelaltersgrenze“, für bilanzsteuerliche Zwecke nicht an.

Wird in der Versorgungszusage ausschließlich die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung als maßgebendes Pensionsalter genannt, ist die gesetzliche Regelaltersgrenze der Rückstellungsbewertung zugrunde zu legen (vgl. das BMF-Schreiben vom 05.05.2008 zur Anhebung der Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007).

Sofern die Altersgrenze von 65 entsprechend der BAG-Rechtsprechung auf die gesetzliche Regelaltersgrenze geändert werden soll, muss dies schriftlich erfolgen. D. h. wenn eine Firma im Tenor der BAG-Rechtsprechung die Altersgrenze 65 mit der gesetzlichen Regelaltersgrenze übersetzt hat und dies auch bei der steuerbilanziellen Bewertung berücksichtigt haben möchte, muss die geänderte Altersgrenze schriftlich fixiert werden. Bei mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Arbeitnehmern genügt eine betriebsöffentliche schriftliche Erklärung des Versorgungsverpflichteten aus (z.B. Aushang am „Schwarzen Brett“).

¹ Hingewiesen sei darauf, dass gemäß BMF-Schreiben vom 13.01.2014 (IV C 3 - S 2015/11/10002 :018), Rz. 286 als Untergrenze für betriebliche Altersversorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Zusagen, die nach dem 31.12.2011 erteilt wurden bzw. werden, das 62. Lebensjahr gilt.

► bAV-Info

Auch im Zusammenhang mit Gesamtversorgungszusagen bleibt es nach dem BMF für die Bewertung der Zusage nach § 6a EStG wie auch für die Zuwendungen zu Unterstützungskassen im Rahmen des § 4d EStG bei der vertraglich fixierten Altersgrenze.

Übergangsfrist bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 09.12.2016 beginnt

Das BMF räumt eine Übergangsfrist zur Nachholung des Schriftformerfordernisses ein: Bis spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres, das nach dem 09.12.2016 beginnt, sind die betroffenen Zusagen anzupassen, um bilanzsteuerrechtlich berücksichtigt zu werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist nicht entsprechend angepasste Zusagen können mangels Schriftform bilanzsteuerrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden, womit in der Steuerbilanz insoweit passivierte Pensionsrückstellungen gewinnerhöhend aufzulösen wären.

Wenn also ein Unternehmen die Versorgungszusagen gemäß der BAG-Rechtsprechung abweichend vom schriftlich fixierten Pensionsalter 65 auf die jeweilige gesetzliche Regelaltersgrenze bewertet hat, muss sie das maßgebende Pensionsalter - also nicht mehr 65, sondern die gesetzliche Regelaltersgrenze - schriftlich bis spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres, das nach dem 09.12.2016 beginnt, regeln. Ansonsten käme es aufgrund eines Verstoßes gegen das Schriftformerfordernis zur gewinnerhöhenden Auflösung der insoweit passivierten Rückstellungen.

Zusammenfassung

- 1. Das BMF übernimmt die Sicht des BAG zur dynamischen Altersgrenze bei vertraglich fixierter Altersgrenze 65 für bilanzsteuerliche Zwecke nicht.**
- 2. Maßgeblich für die Bildung von Rückstellungen nach § 6a EStG sowie von Zuwendungen an Unterstützungskassen gemäß § 4d EStG ist stets das schriftlich vereinbarte Pensionsalter.**
- 3. Wenn ein Unternehmen die Altersgrenze 65 mit der gesetzlichen Regelaltersgrenze als maßgeblicher Altersgrenze gleichsetzt, kann dies nur dann bei der steuerbilanziellen Ermittlung der Pensionsrückstellungen berücksichtigt werden, wenn dies auch schriftlich vereinbart ist. Diesbezüglich gilt eine Frist bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 09.12.2016 endet.**